



Satzung
der Gemeinde Westendorf
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Friedhofsunterhaltsgebühren
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Sonstige Gebühren

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

- § 8 In-Kraft-Treten

Satzung der Gemeinde Westendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 31.01.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Friedhofsunterhaltsgebühren (§5)
- c) Bestattungsgebühren (§ 6)
- d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer für

- | | |
|--|--------------|
| a) den Erwerb einer Einzelgrabstätte für Erwachsene | 240,00 Euro, |
| b) den Erwerb einer Familiengrabstätte mit einer Grabstelle | 260,00 Euro, |
| c) den Erwerb einer Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen | 520,00 Euro, |
| d) den Erwerb einer Familiengrabstätte mit drei Grabstellen (ab 2,50 m Breite) | 650,00 Euro, |
| e) den Erwerb einer Urnengrabstätte im Friedhof Westendorf | 260,00 Euro, |
| f) den Erwerb einer Urnengrabstätte mit Grabplatte im Friedhof Dösing | 800,00 Euro, |
| g) den Erwerb einer Urnennische Typ „A“ (Friedhof Westendorf) | 320,00 Euro, |
| h) den Erwerb einer Urnennische Typ „B“ (Friedhof Westendorf) | 280,00 Euro, |
| i) den Erwerb einer Urnennische Typ „C“ (Friedhof Westendorf) | 350,00 Euro. |

(2) Beim Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Familien-, Urnengrab oder einer Urnennische, werden die nach Abs. 1 anfallenden Gebühren erhoben. Ein Wiedererwerb eines Einzelgrabes ist nicht möglich.

(3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Familiengräbern bis zum Ende der Ruhefrist (§ 25 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird pro Jahr 1/30 der nach Abs. 1 anfallenden Gebühr erhoben.
Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Urnengräbern und Urnennischen bis zum Ende der Ruhefrist (§ 25 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird pro Jahr 1/20 der nach Abs. 1 anfallenden Gebühr erhoben.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Friedhofunterhaltsgebühren

Die Friedhofunterhaltsgebühren pro Grabstätte und Jahr betragen pauschal 20,00 Euro.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen

- a) eines Urnengrabes 80,00 Euro,
- b) einer Urnennische 50,00 Euro,

(2) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einer Urnennische zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung in einem Erdgrab. 100,00 Euro.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einschließlich Aufbahrung und Dienste des Leichenbesorgers 180,00 Euro.

(4) Die Gebühr je Kerze beträgt 2,60 Euro.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Leichentransportmittel beträgt 10,00 Euro.

(2) Abräumen, wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden ist oder die Gemeinde zur Abräumung beauftragt wird:

- a) eines Einzel-, Familiengrabes mit 1 Grabstelle oder eines Urnengrabes in Westendorf 300,00 Euro,
- b) eines Familiengrabes mit 2 oder 3 Grabstellen 400,00 Euro.

(3) Räumung einer Urnennische 100,00 Euro.

(4) Räumung eines Urnengrabes in Dödingen 100,00 Euro.

(5) Umschreibung einer Graburkunde bei Wegfall des Nutzungsberechtigten 10,00 Euro.

(6) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.1994 mit den Änderungssatzungen vom 07.07.1998, 03.12.2001 sowie 27.02.2003 außer Kraft.

Westendorf, 31.01.2013



Negele
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung der Gemeinde Westendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 03/2013 vom 08.02.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 11.02.2013
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf



Fischer
Geschäftsstellenleiter



**Auszug aus dem
Beschlussbuch der
Gemeinde Westendorf**

	für	gegen
	den Beschluss	

Sitzungstag: 30.01.2013

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Die Sitzung war öffentlich.

Ort der Sitzung::
**Gemeindeamt
Westendorf**

2. Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Westendorf

Lfd. Nr.: 2

11

1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 : 1 Stimmen, die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Westendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Anwesend: 12

Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Richtigkeit des Auszugs mit dem Original wird festgestellt.

Westendorf,
den 05.02.13

Negele

Negele

